
Webinar

Rechtsprechungsüberblick 2018

Teil II

Tomasz Kleb

▶ BGH Urteil vom 24.4.2018 – VI ZR 25/17; NJW 2018, 3439

Die Klägerin (K) ist Halterin einer Stute, die Beklagte (B) Halterin eines anderen Pferdes. Beide Pferde waren auf demselben Hof untergestellt. Am 13. April 2013 brachte der Stallbetreiber die Pferde - wie an anderen Tagen auch - zusammen mit zwölf weiteren Pferden auf einen eingezäunten, unbeobachteten Sand- und Grasplatz, einen sogenannten Paddock. Als die Pferde am Abend in den Stall geholt wurden, lahmt die Stute der K. Die später hinzukommende K stellte am rechten hinteren Bein der Stute eine leicht blutende Wunde fest, die sie versorgte. Über Nacht traten starke Schwellungen auf. Eine daraufhin durchgeführte tierärztliche Untersuchung zeigte erhebliche Beinverletzungen. Im Wesentlichen mit der Behauptung, ihre Stute sei am 13. April 2013 kurz vor dem Zurückholen in den Stall von einem anderen Pferd getreten worden als die Herde im Paddock in Unruhe geraten sei, nimmt die K die B auf Schadensersatz in Anspruch.



Hat K einen Anspruch gegen B auf Ersatz der Behandlungskosten?

Lösung

A. Deliktische Ansprüche

I. P! Prüfungsaufbau?

Kein Verschulden
nötig



§ 833 S.1 BGB, 7 I StVG, § 1 ProdHaftG

Verschulden wird
vermutet



§ 833 S.2, § 831, 834 und 18 StVG

Nachweis nötig
→ Fahrlässigkeit



§ 823 I, II, 839

Nachweis nötig
→ Vorsatz



§ 823 II i.V.m. Vorsatznorm (§ 303)

 Lösung

A. Deliktische Ansprüche

I. P! Prüfungsaufbau?

§ 833

Wird **durch ein Tier** ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, **verpflichtet**, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht **tritt nicht ein**, wenn der Schaden durch ein **Haustier** verursacht wird, das dem **Beruf, der Erwerbstätigkeit** oder dem **Unterhalt** des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der **Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet** oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

▶ Lösung

A. Deliktische Ansprüche

I. P! Prüfungsaufbau?

II. § 833

1. Exkurs Prüfungsschema § 833

2. Voraussetzungen i.v.F.

a. B ist Tierhalter

b. Rechtsgutverletzung

→ Eigentum, § 90a S.2 (+)

→ Kein Ausschluss der Anwendung bei anderem Tier! Vgl. BGHZ 67, 129

c. Realisierung der spezifischen Tiergefahr?

1. Tierhalter

2. Rechtsgutverletzung (wie § 823 I)

3. Durch ein Tier

a. Kausalität

b. Realisierung der spezifischen Tiergefahr

4. Verschulden nicht nötig

→ Anders bei sog. Nutztieren S.2 (Verschulden wird vermutet)

5. Rechtsfolge

→ §§ 249ff und §§ 842ff.

6. Ausschluss

→ Insb. § 254

▶ Lösung

A. Deliktische Ansprüche

I. P! Prüfungsaufbau?

II. § 833

1. Exkurs Prüfungsschema § 833

2. Voraussetzungen i.v.F.

a. B ist Tierhalter

b. Rechtsgutverletzung

→ Eigentum, § 90a S.2 (+)

→ Kein Ausschluss der Anwendung bei anderem Tier! Vgl. BGHZ 67, 129

c. P! Realisierung der spezifischen Tiergefahr?

d. P! Unbeachtlichkeit des fehlenden Beitrags wegen § 830 I 2?

*„Dies ist dann der Fall, wenn ein der **tierischen Natur** entsprechendes **unberechenbares** und **selbständiges Verhalten** des betreffenden Tieres für die Entstehung des Schadens adäquat ursächlich geworden ist, wobei Mitursächlichkeit - wie sonst auch - ausreicht“*

→ Daher bei menschlich gesteuertem Verhalten (-)

I.v.F. spezifische Tiergefahr gerade problematisch!!

Es ist gerade keine mittelbare oder unmittelbare Verursachung durch die Stute ersichtlich

Lösung

A. Deliktische Ansprüche

(...)

d. P! Unbeachtlichkeit des fehlenden Beitrags wegen § 830 I 2?

(1) Überhaupt auf Gefährdungshaftung anwendbar?

§ 830

(1) Haben **mehrere** durch eine **gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung** einen Schaden verursacht, so ist **jeder** für den Schaden verantwortlich. Das **Gleiche gilt**, wenn sich **nicht ermitteln** lässt, wer von **mehreren Beteiligten** den Schaden **durch seine Handlung verursacht** hat.

(2) ...

Anwendbarkeit



Anwendbarkeit (+)

Auch bei Gefährdungshaftung
BGHZ 55, 96 (98ff.)
BGHZ 142, 227 (239)

▶ Lösung

A. Deliktische Ansprüche

(...)

d. P! Unbeachtlichkeit des fehlenden Beitrags wegen § 830 I 2?

- (1) Überhaupt auf Gefährdungshaftung anwendbar?
- (2) P! Sinn und Zweck von § 830 I 2?
- (3) P! Beteiligte i.S.v. S. 2?



Lösung

A. Deliktische Ansprüche

(...)

d. P! Unbeachtlichkeit des fehlenden Beitrags wegen § 830 I 2?

(1) Überhaupt auf Gefährdungshaftung anwendbar?

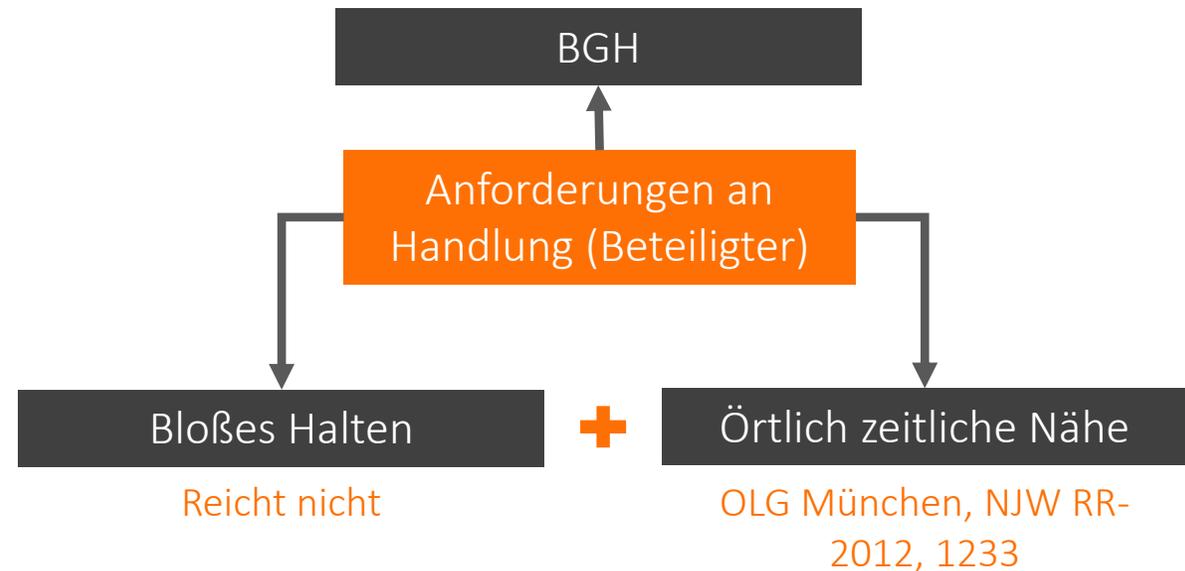
(2) P! Sinn und Zweck von § 830 I 2?

(3) P! Beteiligte i.S.v. S. 2? (-)

B. Ergebnis

Damit scheidet eine Haftung aus. So auch bzgl. § 823 I bzw. II

Erforderlich ist vielmehr eine darüber hinausgehende **konkrete Gefährdung** des Betroffenen, die **geeignet ist den eingetretenen Schaden zu verursachen**. Im Fall der Tierhalterhaftung ist demnach für die Anwendung von § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB Voraussetzung, dass sich in dem Verhalten **aller als Schadensverursacher infrage kommenden Tiere eine spezifische Tiergefahr gezeigt hat und dass diese spezifische Tiergefahr im Hinblick auf den eingetretenen Schaden kausalitätsgeeignet war**.



▶ BGH Urteil vom 19.7.2018; NJW 2018,2956

Der Kläger (K) verlangt von der Beklagten (B), der Betreiberin einer Waschstraße, wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs Schadensersatz. K befand sich am 7. März 2015 mit seinem Fahrzeug in der von der B betriebenen Waschstraße. Bei dieser handelt es sich um eine vollautomatisierte Anlage, durch die die Fahrzeuge während des Waschvorgangs von einem Schleppband mit einer geringen Geschwindigkeit gezogen werden. Dabei befinden sich die linken Räder auf der Fördereinrichtung, während die rechten Räder frei über den Boden laufen. Vor und hinter dem Fahrzeug des K befand sich jeweils ein weiteres Fahrzeug. Während des Waschvorgangs betätigte der Fahrer des Fahrzeugs, das sich vor dem Fahrzeug des K befand, grundlos die Bremse, wodurch dieses Fahrzeug aus dem Schleppband geriet und stehenblieb, während das Fahrzeug des K sowie das dahinter befindliche Fahrzeug weitergezogen wurden. Hierbei wurden das Fahrzeug des K auf das abgebremste Fahrzeug und das hinter ihm befindliche Fahrzeug auf sein Fahrzeug geschoben.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Ersatz seiner Schäden dem Grunde nach?



▶ Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. § 280 I, 241 II, 631

1. Schuldverhältnis (+); § 631

2. Pflicht (+); Bewahrung vor Schäden

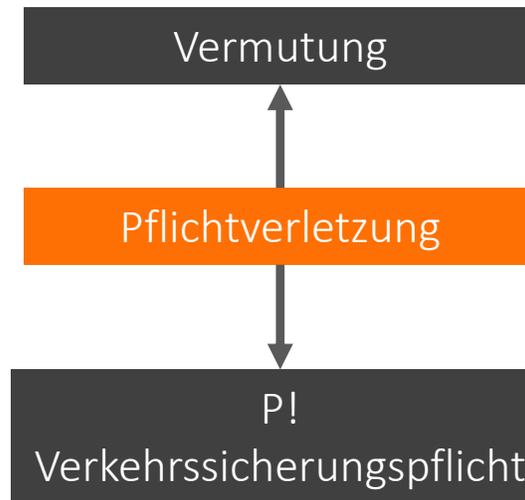
3. P! Verletzung?

a. P! Vermutung?

b. P! VSP?

Klausurhinweise!

Nein!
Schadensursache liegt nicht allein im
Verantwortungsbereich des Schädigers



Schwerpunkt!

Bloße Beschädigung
begründet keine Pflichtverletzung

VSP nicht auf Deliktsrecht
beschränken

Gedankengang
verlangsamen

Derjenige, der eine Gefahrenlage - etwa durch den Betrieb einer Waschstraße - schafft, ist grundsätzlich verpflichtet die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Anlagenbetreiber für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden.

Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält.

Die Zumutbarkeit von Sicherungsvorkehrungen bestimmt sich dabei unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung, der Gewichtigkeit möglicher Schadensfolgen und der Höhe des Kostenaufwands, der mit etwaigen Sicherungsvorkehrungen einhergeht. Zu den gebotenen Sicherungsvorkehrungen kann auch die Erfüllung von Hinweispflichten gehören.

▶ Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. § 280 I, 241 II, 631

1. Schuldverhältnis (+); § 631

2. Pflicht (+); Bewahrung vor Schäden

3. P! Verletzung?

a. P! Vermutung?

b. P! VSP?

(1) Dauerhafte Beaufsichtigung durch
Personal/Video

(2) Fehlender Hinweis?

4. VSS i.Ü. (+)

II. §§ 823f. (+)

„Solche Maßnahmen sind wegen des damit verbundenen technischen und/oder personellen Aufwands nicht zumutbar und unverhältnismäßig.

Das gilt insbesondere deshalb, weil Schadensereignisse der vorliegenden Art mit geringen Kollisionsgeschwindigkeiten allenfalls geringe Sachschäden verursachen, deren Vermeidung den notwendigen Personal- und Materialeinsatz nicht rechtfertigt. Bei diesen Vorfällen handelt es sich zudem um selten auftretende Einzelfälle.“

Sind - wie hier - Schädigungen zu besorgen, wenn die Kunden bei der Nutzung der Anlage - zwar selten, aber vorhersehbar - nicht die notwendigen Verhaltensregeln einhalten, muss der Betreiber in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass kein Fehlverhalten vorkommt. Daher ist der Benutzer über zu beachtende Verhaltensregeln zu informieren.

B. Ergebnis

Haftung dem Grunde nach (+)

▶ BGH Beschluss vom 08.5.2018; NZM 2018, 556; (vereinfacht)

B hat die Wohnung des K angemietet.

Für den Vertrag wurde ein Formular verwendet, welches der B von der Haus & Grund GmbH erworben und zu den Vertragsverhandlungen mitgebracht hatte. Dies geschah auf ausdrücklichen Wunsch des K.

In diesem Formular heißt es unter § 2 Mietzeit Nr. 1.a):

" Kündigungsverzicht (maximal vier Jahre)

Das obige Mietverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Mietparteien verzichten wechselseitig bis zu _____ (maximal vier Jahre ab Vertragsschluss) auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung des Mietvertrags. Zum Ablauf des Verzichtszeitraums kann das Mietverhältnis erstmalig wieder von beiden Mietvertragsparteien mit den gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Regelung nicht berührt."



▶ BGH Beschluss vom 08.5.2018; NZM 2018, 556; (vereinfacht)

Die Beschränkung auf 4 Jahre wurde gestrichen und das Kästchen angekreuzt. Als Ausgleich wurden zusätzliche Vereinbarungen eingeführt, in denen B einige Pflichten des Vermieters K übernahm.

Den Parteien kam es auf ein langfristiges Mietverhältnis an, insb. da B beabsichtigte erhebliche Investitionen zu tätigen. Insoweit kam es beim Vertragsschluss zu intensiven Verhandlungen.

Am 29.7.2015 hat K das Mietverhältnis gekündigt (Eigenbedarf). B hält die Kündigung für unwirksam.

Ist das Kündigungsrecht wirksam ausgeschlossen worden?

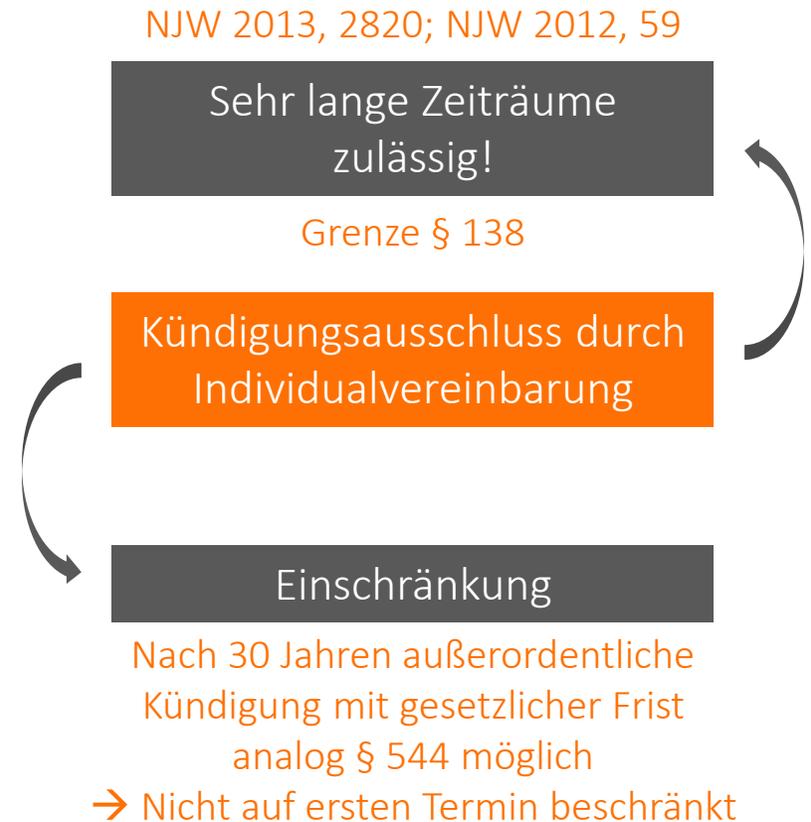


Lösung

A. Wirksamkeit des Kündigungsausschlusses

I. P! Wirksamkeit einer Individualvertraglichen Vereinbarung?

II. P! Hier ggf. AGB Recht zu berücksichtigen



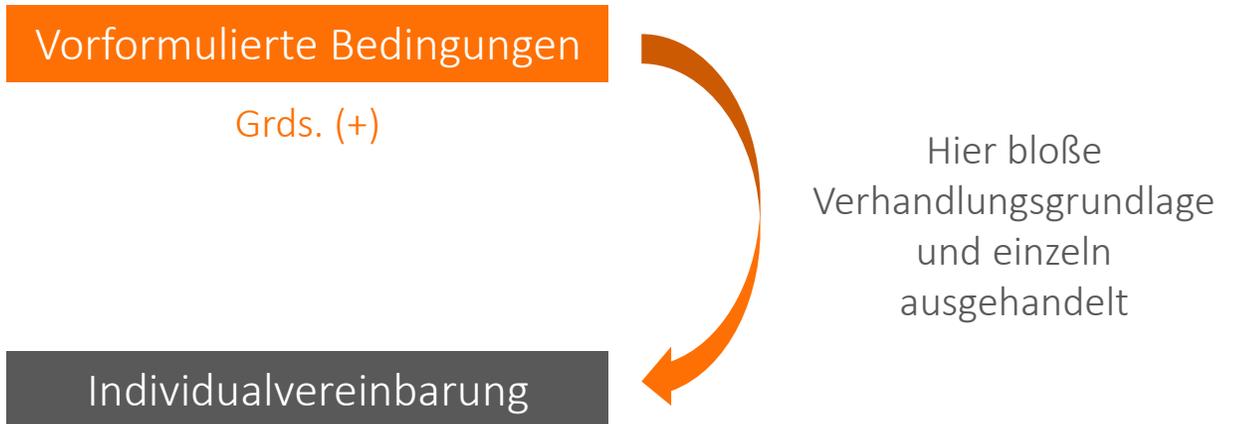
Lösung

A. Wirksamkeit des Kündigungsausschlusses

I. P! Wirksamkeit einer
Individualvertraglichen Vereinbarung?

II. Hier ggf. AGB Recht zu
berücksichtigen

1. P! Vorformulierte Bedingungen?



▶ Lösung

A. Wirksamkeit des Kündigungsausschlusses

- I. P! Wirksamkeit einer Individualvertraglichen Vereinbarung?
- II. Hier ggf. AGB Recht zu berücksichtigen
 1. P! Vorformulierte Bedingungen? (-)
 2. Hilfsweiser Vortrag
 - P! Stellen?
 - P! Wirksamkeit bei Vorliegen von AGB

B. Ergebnis, K steht kein Kündigungsrecht zu

Wirksamkeit

Grds. max. 4 Jahre zulässig



P! Schützt § 307 I auch K?

Grds. nur Vertragspartner geschützt. K ist es gem. § 242 verwehrt sich auf Unwirksamkeit zu berufen, da beide an entsprechender Regelung unbedingt festhalten wollten.

▶ BGH Urteil vom 12.7.2018; NJW 2018, 3178

K ist Alleinerbin ihrer im Jahr 2012 verstorbenen minderjährigen Tochter T. Am 4. Januar 2011 registrierte sich T im Alter von 14 Jahren mit Einverständnis ihrer Eltern beim sozialen Netzwerk der Beklagten B und unterhielt dort ein Benutzerkonto. K versuchte hiernach sich unter Verwendung der Zugangsdaten der T in das Benutzerkonto der T einzuloggen. Dies gelang jedoch nicht, weil die B das Konto nach Mitteilung des Todes in den sogenannten Gedenkzustand versetzt hatte. In diesem ist ein Zugang zu dem Benutzerkonto auch mit den zutreffenden Zugangsdaten nicht mehr möglich. Das Konto an sich einschließlich der auf den Servern der B gespeicherten Inhalte bleibt aber bestehen und die vom Verstorbenen geteilten Inhalte sind für die Zielgruppe, mit der sie geteilt wurden, weiterhin sichtbar.

Im Übrigen hat jedoch außer der B niemand mehr Zugriff auf den Kontoinhalt, z.B. die gespeicherten Fotos und Nachrichten. Die Regelungen zum Gedenkzustand sind im Hilfebereich der Internetseite der B abrufbar. In den allgemeinen Nutzungsbedingungen wird hierauf nicht verwiesen.

Die K trägt vor ein berechtigtes Interesse an dem Zugang zu haben.

Ist der Account auf die Erbin übergegangen?



► Lösung

A. Anspruch auf Zugang zum Konto aus übergegangenem Recht

I. Vertrag Facebook mit T (+), § 107

→ Genaue Einordnung kann dahinstehen

II. Übergang gem. § 1922

1. Ausschluss durch vertragliche Bestimmungen? (-)

Nach den AGB ist die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte verboten

Ausschluss der Vererblichkeit

Durch Vertrag



Überhaupt möglich?

Str.

Im Einzelfall

U.a.: MüKo/Leipold,
§ 1922 Rn. 29

Nein!

U.a.: Herzog, NJW
2013, 3745 (3751)

Dies kann i.E. dahinstehen, da bei gebotener Auslegung nur auf Verhalten zu Lebzeiten bezogen

► Lösung

A. Anspruch auf Zugang zum Konto aus übergegangenem Recht

I. Vertrag Facebook mit T (+), § 107

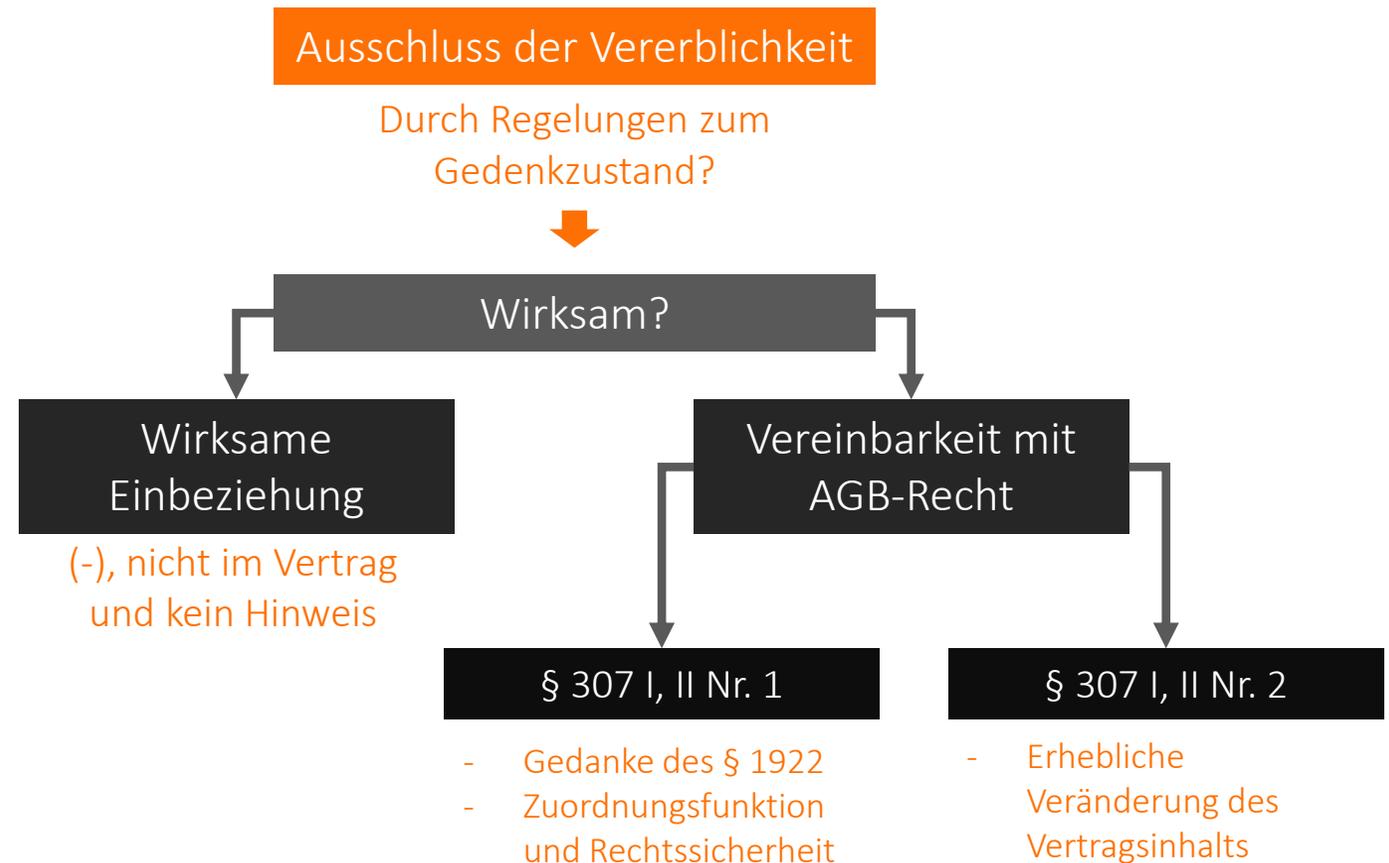
→ Genaue Einordnung kann dahinstehen

II. Übergang gem. § 1922

1. Ausschluss durch vertragliche Bestimmungen? (-)

2. Ausschluss aus Regelungen zu Gedenkzustand?

Regelungen zum Gedenkzustand waren nicht in den AGB, sondern nur im Hilfecenter vorhanden. Hierauf nahmen die Vertragsregelungen zudem keinen Bezug



▶ Lösung

A. Anspruch auf Zugang zum Konto aus übergegangenem Recht

I. Vertrag Facebook mit T (+), § 107

→ Genaue Einordnung kann dahinstehen

II. Übergang gem. § 1922

1. Ausschluss durch vertragliche Bestimmungen? (-)

2. Ausschluss aus Regelungen zu Gedenkzustand? (-)

3. Ausschluss wegen Wesen des Vertrags? (-)

4. Ausschluss wegen Verstoß gegen § 88 III TKG?

Höchstpersönlichkeit

Höchstpersönliche Positionen sind nicht vererblich



Gedanke der §§ 399, 38

Wesen der Leistung durch Subjektwechsel geändert?

Leistung nicht personalisiert

Ggü. jedem Nutzer gleich

Zuschnitt nicht personenbezogen

Hier bloßer Zugang, nicht Nutzung verlangt!

Höchstpersönliche Inhalte

Unschädlich, auch Tagebücher etc. unterliegen dem Erbrecht

Rechte Dritter

Mit Übermittlung Risiko eröffnet, Diskretion über den Tod hinaus nicht anzunehmen

Postmortales PersönlichkeitsR

Verneint, i.Ü. nicht betroffen. Von Angehörigen geltend zu machen

▶ Lösung

A. Anspruch auf Zugang zum Konto aus übergegangenem Recht

I. Vertrag Facebook mit T (+), § 107

→ Genaue Einordnung kann dahinstehen

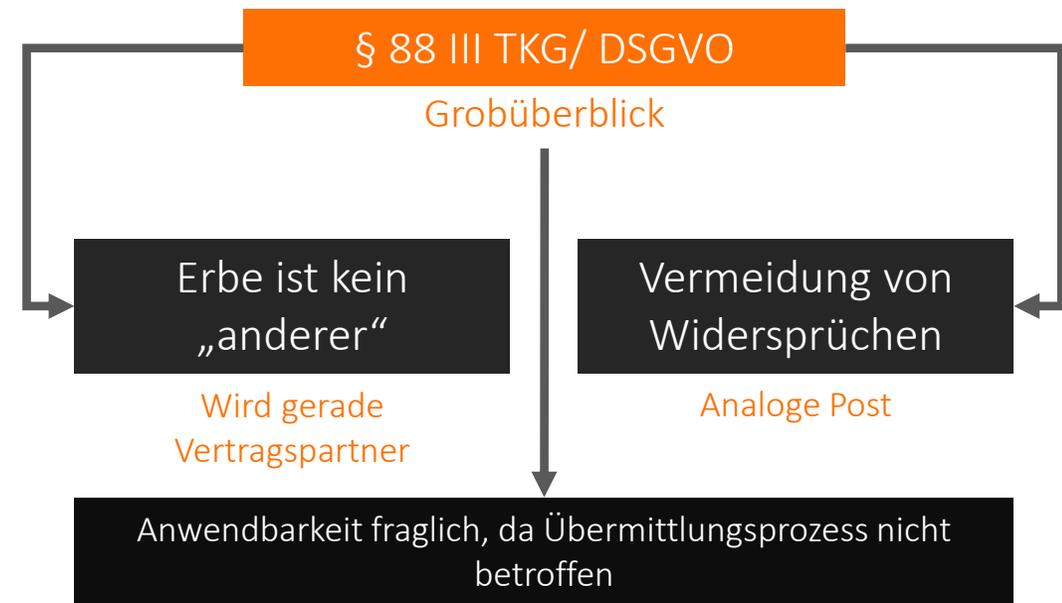
II. Übergang gem. § 1922

1. Ausschluss durch vertragliche Bestimmungen? (-)

2. Ausschluss aus Regelungen zu Gedenkzustand? (-)

3. Ausschluss wegen Wesen des Vertrags? (-)

4. Ausschluss wegen Verstoß gegen § 88 III TKG?



Keine Grundlage, um vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge abzurücken

▶ BGH Urteil vom 22.8.2018; NJW 2018, 3302

Die Parteien streiten darum, ob die Klägerin (K) berechtigt ist von dem Beklagten (B) wegen nicht durchgeführter Schönheitsreparaturen Schadensersatz zu verlangen. Mit von der K verwendetem Formularvertrag vom 10. November 2008 mietete der B von der K eine Mietwohnung.

Als Nutzungsbeginn ist der 1. Januar 2009 vereinbart. Der Vertrag enthält unter anderem folgende Regelung (auszugsweise): (...), s.u.

"§ 4 Schönheitsreparaturen

(1) Die Schönheitsreparaturen sind vom Mitglied auszuführen. [...]

(3) Schönheitsreparaturen sind fachgerecht auszuführen. Die Schönheitsreparaturen umfassen das Anstreichen oder Kalken oder Tapezieren der Wände und Decken, und den Innenanstrich der Fenster, das Streichen der Türen und der Außentüren von Innen sowie der Heizkörper einschließlich der Heizrohre. Die Schönheitsreparaturen sind in der Regel nach Ablauf folgender Zeiträume auszuführen: in Küchen, Bädern und Duschen alle fünf Jahre. Dabei sind die Innenanstriche der Fenster sowie die Anstriche der Türen, Heizkörper und Heizrohre spätestens alle acht Jahre durchzuführen, in Wohn- und Schlafräumen, Fluren, Dielen und Toiletten, einschließlich der Innenanstriche der Fenster sowie der Anstriche der Türen, Heizkörper und Heizrohre alle acht Jahre, in anderen Nebenräumen einschließlich der Innenanstriche der Fenster sowie der Anstriche der Türen, Heizkörper und Heizrohre alle zehn Jahre. Die Fristen beginnen erstmals mit Beginn der Nutzungszeit. [...]

(4) Lässt der Zustand der Wohnung eine Verlängerung der nach Absatz 3 vereinbarten Fristen zu oder erfordert der Grad der Abnutzung eine Verkürzung, so sind nach billigem Ermessen die Fristen des Planes bezüglich der Durchführung einzelner Schönheitsreparaturen zu verlängern oder zu verkürzen. [...]"

▶ BGH Urteil vom 22.8.2018; NJW 2018, 3302

Der B kam mit der Vormieterin A, welche die Wohnung von der K im Zeitraum Juli 2007 bis Dezember 2008 angemietet hatte, überein verschiedene von der A in die Wohnung eingebrachte Gegenstände gegen Zahlung einer nicht näher festgestellten Geldsumme zu übernehmen. Weiter erklärte sich B aufgrund einer Vereinbarung mit A bereit an deren Stelle die erforderlichen Schönheitsreparaturen durchzuführen.

Am 22. Dezember 2008 wurde dem B die Wohnung von einem Vertreter der K in **nicht renoviertem Zustand** übergeben; die Wohnung wies zu diesem Zeitpunkt Gebrauchsspuren der A auf.

Das von einem Vertreter der K gefertigte Übergabeprotokoll vom 22. Dezember 2008 enthält folgenden handschriftlichen von B unterschriebenen Passus: "Die Wohnung wurde mängelfrei und ohne Stockflecken übernommen. Renovierungsarbeiten werden übernommen. Auf Folgekosten wurde hingewiesen."

Aufgrund Kündigung des B endete das Mietverhältnis zum 28. Februar 2014.

Im Rahmen einer Wohnungsbegehung am 6. Januar 2014 wurde festgestellt, dass Anstricharbeiten an Decken, Wänden, Türen, Türrahmen und Heizkörpern erforderlich waren. K forderte B auf, diese Arbeiten durchzuführen. B gab die Wohnung am 14. Februar 2014 an K zurück. Noch am selben Tage übergab K die Wohnung an eine Nachmieterin.

Eine Renovierung durch den B erfolgte nicht.

Hat K einen Anspruch gegen B auf Schadensersatz?

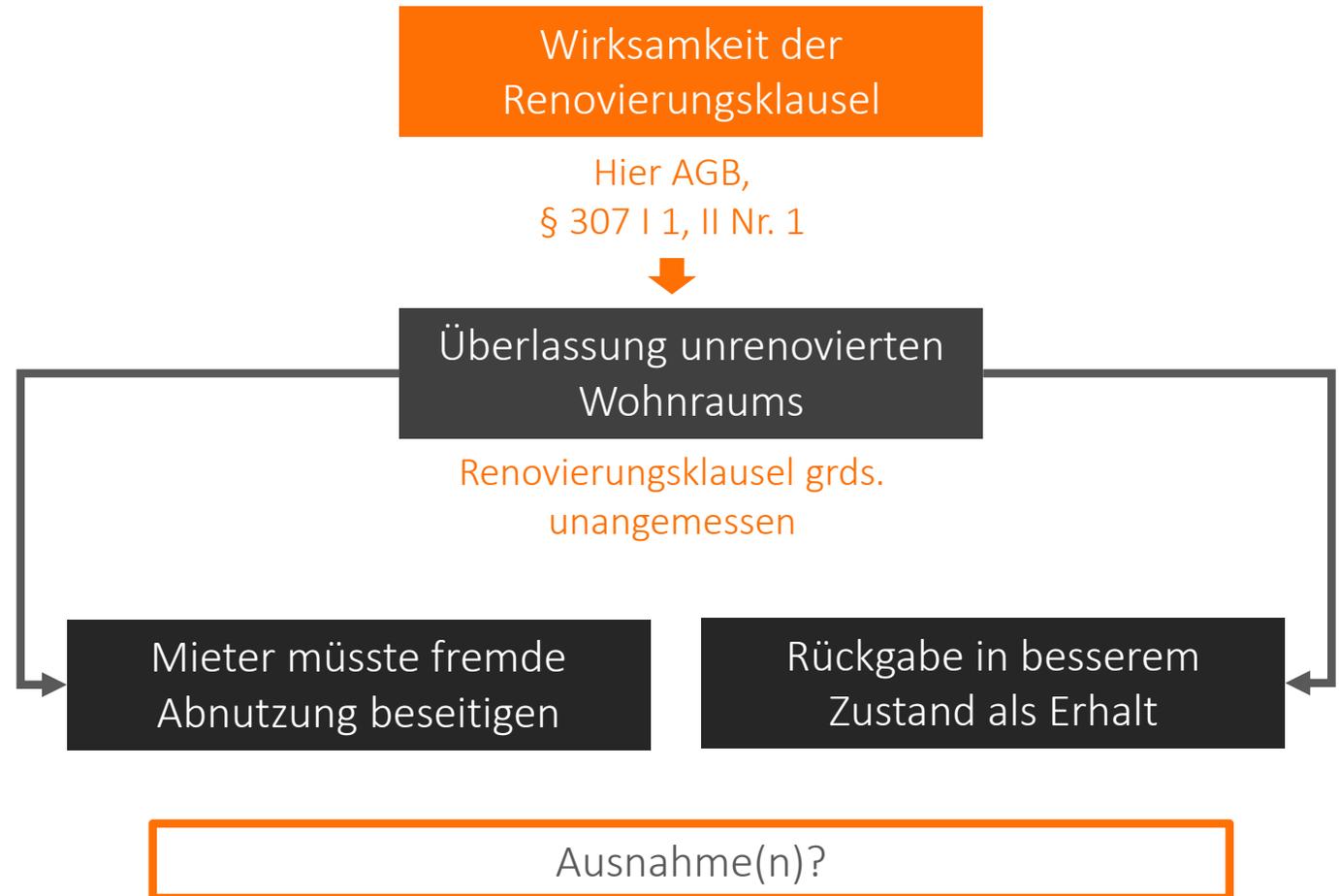
► Lösung

A. Anspruch auf Schadensersatz

I. §§ 280 I, III, 281

1. Schuldverhältnis (+), § 535

2. P! Pflicht?



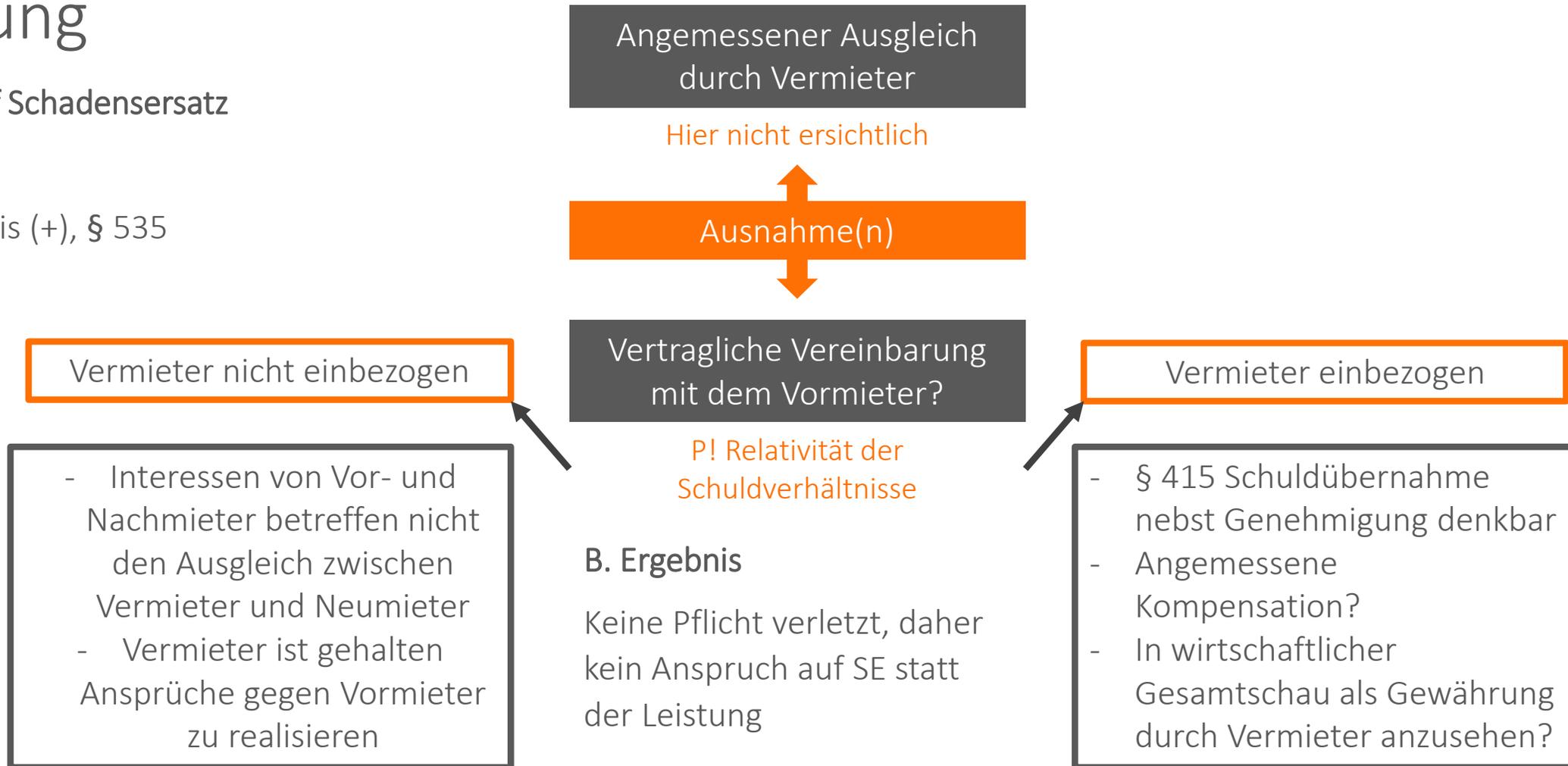
► Lösung

A. Anspruch auf Schadensersatz

§§ 280 I, III, 281

I. Schuldverhältnis (+), § 535

II. P! Pflicht? (-)



▶ BGH Beschluss vom 19.7.2018; ZfBR 2018, 775

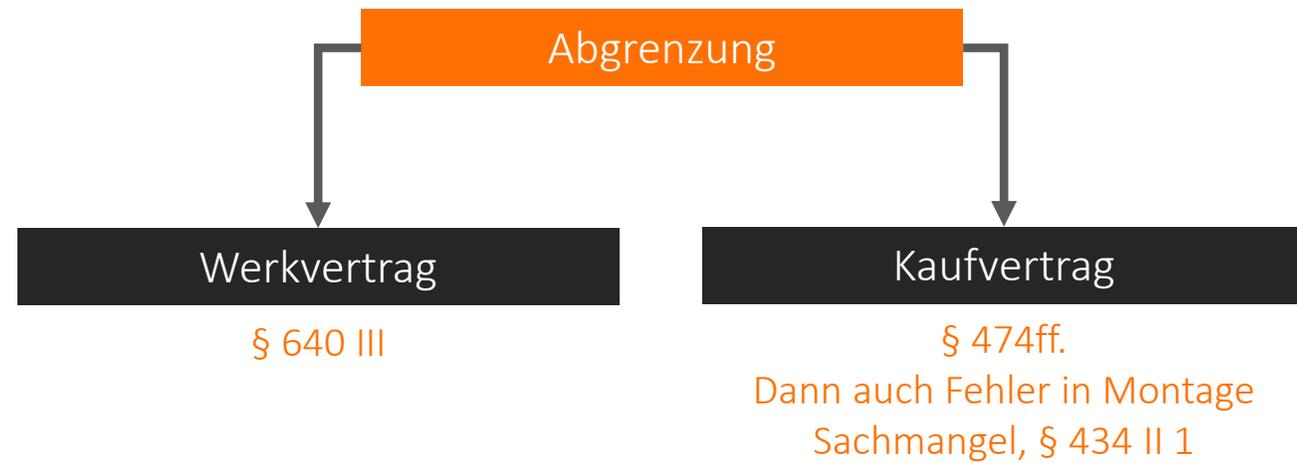
Der BGH befasst sich in seinem Beschluss mit der Frage, ob die Lieferung und der Aufbau einer Küche dem Werkvertragsrecht oder dem Kaufrecht zu unterstellen ist.

„Auf der Grundlage der vorinstanzlichen Feststellungen kann nicht beurteilt werden, ob der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Lieferung und Montage einer Küche nach Kauf oder nach Werkvertragsrecht zu beurteilen ist.“

Wann ist beim Kauf/Lieferung und Aufbau einer Küche Kaufrecht und wann Werkvertragsrecht anzuwenden?



 Lösung



 Lösung

